

Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Definition Märkte
- § 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenberechnung
- § 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass
- § 7 Betreibung, Aufrechnung
- § 8 Inkrafttreten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Definition Märkte

Zu den Märkten der Stadt Bad Iburg im Sinne dieser Satzung gehören, Volksfeste, Spezialmärkte und Jahrmärkte, die im nachfolgenden Text als "Märkte" bezeichnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Flächen auf den Märkten in der Stadt Bad Iburg und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, ist dennoch aus Gründen eines höheren Organisationsaufwandes eine Standgebühr wie folgt zu entrichten:

- a) Absage bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn (1-fache Standgebühr)
- b) Absage einen Monat vor Veranstaltungsbeginn od. kürzer (2-fache Standgebühr)

(4) Für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten mit erhöhtem Aufwand beim Kassieren von

Barbeträgen von Standgebühren während der Veranstaltungen können zusätzliche Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Iburg auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) erhoben werden.

Für Geschäfte, die im Nachhinein zugelassen werden, entfällt diese Gebühr.

§3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Flächen der Märkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Märkten werden als Tagesgebühren erhoben und nach begonnenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.

(3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.

(4) Auf eine Entrichtung der Standgebühr kann nur bei Vorliegen von höherer Gewalt, Krankheit und bei technischen Defekten durch Vorlage von geeigneten Nachweisen verzichtet werden.

(5) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.

(6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung des Marktes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.

(7) Bei Verstößen gegen § 13 der Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte ist die in der Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung genannte Gebühr zu entrichten.

(8) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§5

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zu den in den schriftlichen Platzzusagen genannten Terminen fällig.

Bei nicht fristgerechter Zahlung/Gutschrift auf das Konto der Stadtkasse kann der Beschicker sein Anrecht auf den zugesagten Platz verlieren. Die Bindung der Stadt Bad Iburg an die Zulassung kann entfallen und der Platz kann daraufhin anderweitig vergeben werden.

(2) Wird der Markt trotz Zulassung nicht beschickt, behält die Stadt die gezahlten Gebühren ein.

(3) Bei Barzahlung ist die jeweilige Tagesgebühr für den gesamten Marktzeitraum am ersten Markttag im Voraus an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten. Diese ist bis zum Ende des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§7 Betreibung, Aufrechnung

Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft.

Bad Iburg, den 19.09.2019


Die Bürgermeisterin

**Anlage 1
zur**

**Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den
Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und
Jahrmärkte)**

(Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Hierzu gehören insbesondere:
der Glaner Markt und der Iburger Advent

a) Glaner Markt

aa) Die Standgebühren auf dem Glaner Markt betragen je Markttag und angefangenen Quadratmeter der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe netto:

	EURO
1. Verkaufsstände:	3
2. Imbissbetriebe:	7
3. Ausschankstände und Barwagen:	9
4. Fahrgeschäfte aller Art:	1,50
5. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte:	4
6. Verkaufsstände (Vereine und gemeinnützige Organisationen):	2
7. Imbissbetriebe (Vereine und gemeinnützige Organisationen):	4
8. Ausschankstände (Vereine und gemeinnützige Organisationen):	5
9. Fahrgeschäfte aller Art (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	1
10. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte (Vereine/ gemeinnützige Org.):	2,50

(ab) Mietgebühren für die Markthütten der Stadt Bad Iburg für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung:

EURO
60

b) Iburger Advent

(ba) Die Standgebühren auf dem Iburger Advent betragen je Markttag - der Freitag wird aufgrund der geringen Stundenzahl mit dem Faktor 0,5 berechnet - und angefangenem Quadratmeter der in Anspruch genommenen Flächen für Verkaufs- und Vergnügungsbetriebe netto:

	EURO
1. Verkaufsstände:	3
2. Imbissbetriebe:	10
3. Ausschankstände und Barwagen:	12
4. Verkauf von Süßwaren:	4
5. Ausstellungen:	2
6. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte:	5
7. Verkaufsstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	2
8. Imbissbetriebe (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	5
9. Ausschankstände (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	7
10. Verlosungs- und Ausspielgeschäfte (Vereine / gemeinnützige Org.):	3,50
11. Ausstellungen (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	1,50
12. Verkauf von Süßwaren (Vereine / gemeinnützige Organisationen):	2,50

bb) Mietgebühren für die Markthütten der Stadt Bad Iburg für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung:

EURO
60